

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1812**

8.2.1812

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Samstag den 8. Februar 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizey-Verordnungen.

Das häufige Bauen in der Residenz und die vielfältige Hemmung der Passage auf den Gassen betreffend.

Das häufige Bauen in der Residenz führt vielfältige Hemmung der Passage auf den Gassen herbey. Obgleich die Benutzung der öffentlichen Plätze zum Vortheil der einzelnen bey Bauführungen unmöglich umgangen werden kann, so ist es doch von jeher für zweckmäßig gehalten worden, diesen Genuß gewissen Bedingungen zu unterwerfen, damit durch Mißbrauch keine unnöthige Stöhrung entstehe. Die bereits ausgesprochenen Regeln scheinen aber wie neuere Vorfälle zeigen in Bergessenheit gerathen zu seyn. Die Hauptursache, warum bey dem Bauen eine unnöthige und nachtheilige Hemmung der Straßen entsteht, ist darinn zu suchen, daß die Bauführer theils die Baumaterialien nicht auf eine zweckmäßige Weise zusammen legen, theils, daß dieselben auf einmal mehr Bau-Materialien herbey führen lassen, als derjenige Raum aufnehmen kann, welcher ohne Stöhrung der allgemeinen Ordnung zur Aufbewahrung bestimmt werden kann; theils endlich, daß die Materialien früher herbeigesührt und auf die zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Plätze der Stadt hingelegt wrrden, ehe es die Verwendling zum Bau erfordert. Durch letzteres Verfahren gewinnt zwar der Bauführer wohl an Transport-Kosten, oder am Preis der Materialien; allein in keinem Fall kann dem übrigen Publiko und den Nachbarn zugemutet werden, diesen Vortheil mit gar zu großer Unbequemlichkeit oder gar mit Unsicherheit dem Bauherrn zu erkaufen.

Um daher diesen Umständen abzuhelfen und die gerechten Forderungen des Publukums und besonders der Nachbarn eines Bauführers mit derjenigen Begünstigung zu vereinigen, welche ein Bauender billiger Weise anzusprechen hat, wird auf Seiner Königl. Hoheit gnädigsten Befehl folgendes Reglement festgesetzt:

- 1) Bey Reparationen und neuen Bauunternehmungen ist niemand berechtigt die Gasse weiter mit Baumaterialien zu belegen, als bis an das Abzugs-Gräblein, welches an derjenigen Seite befindlich ist, wo der Bau geführt wird, und dies aufwärts und abwärts nur so weit, als die eigenthümliche Länge des Hausplatzes an der Gasse liegt.
- 2) Es ist einerley, ob ein neuer Bau oder eine Reparatur im Werke ist.
- 3) Es ist einerley, ob die auf die Gasse zu legende Materialien in alten, oder in neuen, oder in Bauschutt bestehen.
- 4) Durch die Belegung der Trottoirs oder desjenigen Theils der Gasse, welcher durch das Abzugs-Gräblein von der Straße abgeschieden ist, darf jedoch in keinem Fall der Abzug des Wassers und des Kothes gehemmt werden.
- 5) Durch eine an beiden Enden und nöthigen Falls auch in der Mitte des belegten Trottoirs angebrachte Beleuchtung sind die hingelegten Objekte jedem Vorübergehenden bemerklich zu machen.
- 6) Die Beleuchtung muß so eingerichtet seyn, daß sie die ganze Nacht hindurch wirksam ist.
- 7) Die Veranstaltung der Beleuchtung bleibt zwar dem Bauführer überlassen, allein, wenn solche der Polizey-Direction nicht entsprechend scheinen sollte, so wird man eine zweckmäßigere zu veranstalten wissen, deren Kosten sodann der Bauführer zahlt.

- 8) Unter diesen Voraussetzungen ist es erlaubt, auch ohne vorgängige Anzeige bey der Polizey-Direction oder Bauamt das Trottoir bis zum Gräblein nach der Hausplatzlänge zu benutzen. Das Ueberschreiten dieser Regel oder das Unterbleiben einer der eben ausgesprochenen Bedingungen wird mit drey Gulden Strafe belegt, und das Versäumte muß nachgeholt und aller Schaden ersetzt werden.
- 9) Wenn Jemand mit dem ihm hierdurch verstatteten Raum zu Aufbewahrung seiner Baumaterialien nicht genug hätte, und dazu einen weitem Theil der Straße, oder eines sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Platzes in Anspruch nehmen wollte, sey es nun ein Theil der jenseits des Abzugs-Grabens laufenden Gasse oder ein Theil des Trottoirs vor den Gebäuden der Nachbars-Häusern, so darf dies durchaus nicht ohne vorgängige Anzeige bey der Polizey-Direction und ohne deren Anweisung geschehen; bey Strafe von 5 fl. und Verantwortlichkeit für Schaden und Entfernung des ungebührlich gelegten Materials.
- 10) Zu dem Ende hat jeder Eigenthümer oder Bauführer, welcher in dem §. 9. gedachten Fall zu seyn vermeynet, in Zeiten die Anzeige bey der Polizey-Direction, oder bey dem Bauamt zu machen, damit solche und unter wechselseitigem Einverständnis und unter Berücksichtigung aller Umstände diejenigen Stellen bezeichnen lassen, welche dem Bauführer noch weiters abgegeben werden können.
- 11) In jedem Fall sind auch bey der Belegung der weitem Theile der Gassen alle jene Vorschriften in Ansehung der Beleuchtung der im Wege liegenden Baumaterialien, so wie auch alle übrigen etwa besonders vorzuschreibenden Bedingungen genau zu erfüllen, bey drey Gulden Strafe.
- 12) Der Bauschutt und alles nach Vollendung eines Baues oder eines Theils desselben übrig gebliebenen Material oder nicht mehr erforderliche Geräthe sollen aufs schleunigste weggeschafft, und dazu nicht erst eine Erinnerung abgewartet werden.
- 13) Wenn aber auch während dem Bauen die Polizey-Direction fände, daß eine Wegschaffung des bis dann entstandenen Bauschuttes, oder eine Reinigung der Umgebungen des Bauplatzes zu Verhütung größeren Nothes nöthig wäre; so ist diese Anordnung ohne weiters zu befolgen.
- 14) Auch bey Auführung der Staats- und anderen öffentlichen Gebäuden, soll diese Verordnung aufs genaueste befolgt und von der Polizey-Direction communicativ mit dem Großherz. Bauamt diejenigen Stellen der öffentlichen Plätze und Gassen zum Voraus jedesmal bestimmt werden, die mit Baumaterialien belegt werden dürfen.
- 15) Wenn daher Frohndfuhren mit Baumaterialien ankommen, so sollen sich selbige jedesmal bey der Polizey vor dem Abladen melden, damit sie an die gehörigen Stellen angewiesen werden, bey 3 fl. Strafe.
- 16) Uebrigens bleibt es jedermann wie billig unverwehrt, auf den eigentlichen Plätzen und im Hofraum die Baumaterialien und den Schutt nach Gefallen unterzubringen, so lange die durch die Regale der Sicherheits- und Reinlichkeits-Polizey nicht gefährdet sind.
- 17) Dagegen versteht es sich von selbst, daß niemand auf einen Platz eines andern Privatmannes Baumaterialien hinlegen dürfe, ohne die Einwilligung des Eigenthümers erhalten zu haben. Indessen wird in einem solchen Fall die Polizey nie unaufgefordert handeln, sondern erst die Beschwerde abwarten.
- 18) Bey Reparationen des Dachwerks ist schon der Anstand entstanden, daß in zwey gerade gegenüber liegenden Häusern zu gleicher Zeit die Reparation angefangen, und dadurch das Bөрübergehen von beiden Seiten gehindert wurde. Damit nun das nicht mehr geschehe, wird verfügt: daß jedermann, welcher eine Dachreparation vornehmen will, sich vorher bey seinem Nachbarn gegen über erkundige, ob eine solche Reparation auch dort vorgenommen werden solle. Wenn dies ist, so haben sich beide Theile zu benehmen, oder die Anzeige dahier zu machen.

19) Kein Maurer soll bey Dachreparationen, Steine, Ziegel, oder Kalk auf die Gasse herabwerfen, bey 1 fl. Strafe. Alle dergleichen Stücke Stein und dergl. sollen in das Haus geschafft werden.

20) In Ansehung des bereits auf den Gassen befindlichen Materials wird verordnet, daß sogleich Anstalt zur Beleuchtung desselben gemacht, und die Wegschaffung des nicht mehr auf der Stelle erforderlichen, bey Strafe von 3 fl. binnen 8 Tagen bewirkt werden solle.

Karlsruhe den 30ten Jenner 1812.

Großherzogliche Polizey-Direction.

Der Polizey-Director

E. v. Baur.

vd. Duperat.

Die Reinigung der Straßen und Gassen in der Residenz betreffend.

1) Von nun an sollen alle Gassen und Straßen zu gleicher Zeit kehrt, und nachher der Koth hinaus gefahren werden. Um dies zu bewirken, wird Nachmittags vom ersten October bis letzten April um 2 Uhr, vom 1ten May bis Ende Augusts aber um 4 Uhr ein Zeichen durch Anziehen derjenigen Glocke gegeben, mit welcher auch das Zeichen zum Feberabend in den Wirtshäusern geläutet wird.

2) Auf dieses Zeichen müssen sämtliche HausEigenthümer und HausBesitzer dafür sorgen, daß jemand von ihren Leuten mit dem Kehren anfangt, denn das Kehren muß nach einer halben Stunde vollendet seyn, weil dann der Wagen, welcher zur Abholung des Kehrigs bestimmt ist, zum Ausladen erscheint. Wer damit in Rückstand haftet wird um 30 Kr. gestraft und das versäumte sogleich durch die Tagelöhner auf seine Kosten vollzogen.

3) Die Distanzen, wo jeder HausEigenthümer kehren lassen muß, bleiben die nehmlichen wie bisher.

4) Der Kehrig und Koth ist über das AbzugsGräblein hinüber auf Haufen zusammen zu kehren und der Koth aus dem AbzugsGraben ebenfalls auf die Gasse hinaus zu schaffen. Nach dem Kehren muß das AbzugsGräblein mit frischem Wasser ausgespült werden.

5) Alles Eis, welches sich noch auf den Straßen befindet, ist aufzuhauen und ebenfalls zusammen zu kehren, und auf Haufen zu schaffen.

6) Da man an zwey Kehrtagen nicht genug hat, so sind von nun an drey festgesetzt, nehmlich Dienstag, Donnerstag und Samstag. Am Dienstag den 1ten dieses wird mit dieser Einrichtung der Anfang gemacht.

7) Ist die nöthige Bestellung zu machen, daß zur gesetzten Zeit die Glocke gezogen wird.

8) Sind die PolizeyCommissärs und die Polizeydiener hiernach zu informiren.

E. v. Baur.

Die Reinlichkeit und Ordnung in den Metzigen betreffend.

Zu Erhaltung guter Ordnung und nöthiger Reinlichkeit in den beyden hiesigen Metzigen ist folgendes verordnet:

1) An den Eingang jeder Metzig ist ein Tisch mit einer Waage gestellt, mittelst welcher der zur Aufsicht dahin gestellte Polizeydiener alles herausgehende Fleisch unangefordert nachzuwägen soll. Derselbe ist angewiesen, alle Personen, welche mit Fleisch aus der Metzig kommen, anzuhalten, und ihr Fleisch nachzuwägen. Jedermann ist schuldig diesem Ansinnen Folge zu leisten. Der Polizeydiener soll vor 10 Uhr nicht von seinem Posten gehen.

2) Dieser Polizey-Diener ist auch beauftragt darauf zu sehen, daß das Fleisch nicht über den Tar verkauft, daß nicht zuviel Zugabe gegeben, und daß überhaupt alles was vorgeschrieben ist, gehörig befolgt wird.

3) Die Metzger sollen die Fleischbänke mit weißen Tüchern belegen, die Bänke gehörig säubern, und die Tücher im Winter alle zwey Tage, im Sommer alle Tage, oder so oft es sonst nötig ist, wechseln.

4) Die Hantelböcke, die Waagschalen und das sonstige Geräthe, einschließlic der Fleischkarren, sollen reinlich gehalten werden.

5) Die Metzgerknechte sollen nicht mehr mit so edelhaft schmutzigen Schürzen und sonstigen Kleidern herumgehen, am wenigsten sich mit diesem unziemlichen Aufzug in der Metzgie sehen lassen, bey Strafe sonst auf der Stelle eingesperret zu werden. Zu den Meistern versteht man es sich, daß sie von selbst so gebildet seyn werden, sich nicht der Gefahr einer gleichen Behandlung auszusetzen.

6) Hunde dürfen nicht in die Metzgie gebracht werden.

7) Damit auch das Publikum außer der Zeit, wo die Metzgie offen ist, Fleisch aller Gattung finden können und man einige Mann habe, an die man sich halten könne, ohne daß man mit der Entschuldigung, als sey gerade jetzt das Fleisch, das man sucht, ausgegangen, vorlieb nehmen müsse; so ist der Junft der Metzger hierdurch anbefohlen, alle 14 Tage zwey Meister, die in verschiedenen Theilen der Stadt wohnen, bey der Polizey anzuzeigen, bey denen man zu allen Zeiten des Tags alle Gattungen Fleisch erhalten kann. Diese müssen denn bey 10 Reichsthaler Strafe dafür sorgen, daß jede Nachfrage nach Fleisch aller Gattung gehörig befriedigt werde. Wer allenfalls nicht gehörig auf Anfrage versorgt würde, hat es dahier anzuzeigen, und schleunige Justiz zu gewarten. Die Namen und Wohnung dieser Metzger sind allemal an der Metzgie angeschlagen, und werden im Anzeig-Blatt verkündet.

8) Diese Anstalt enthebt jedoch die ganze Junft nicht von der Verbindlichkeit, welche ihr vermöge der Junftartikel obliegt, und wornach dieselbe schuldig ist, für die hinlängliche Versehung der Stadt mit aller Gattung Fleisch, zu stehen.

Karlsruhe den 27ten Jänner 1812.

Großherzogliche Polizey-Direction.

E. v. Baur.

Die Metzger, welche sich vom 1ten bis 15ten Februar zu jeder Tagszeit mit allen Fleischgattungen versehen müssen, betreffend.

Die Metzger, welche vom 1ten bis 15ten Februar zu jeder Tagszeit mit allen Fleischgattungen versehen seyn müssen, sind:

In der obern Stadt in Nro. 313. bey der Hof Metzger-Neuterin und in Nro. 360. bey Christoph Wittmann, so wie unten in der Stadt, in Nro. 8. bey Christian Kiefer und in Nro. 116. bey Christoph Kiefer.

Karlsruhe den 1ten Februar 1812.

Großherzogliche Polizey-Direction.

E. v. Baur.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Amtsrevisor st-ht sich genöthigt, um Ordnung in seinem Geschäftskreis zu erhalten, den betreffenden Personen aus dem Stadt- und Landamt Karlsruhe, welche mit ihm zu sprechen haben, sey es, um Nachfrage zu thun, oder um sich Rathes zu erholen, oder um Verträge zu schließen und Urkunden ausfertigen zu lassen, in der Woche 2 Tage,

nemlich den Montag und Freitag zu bestimmen; so daß also künftig, da man sich die übrigen Wochentage zum Revidiren und zu andern Arbeiten vorbehält, außer wichtigen und bringenden Fällen Niemand, als wer besonders bestellt ist, bei dem Amtsrevisorat vorkommen kann.

Karlsruhe, den 1. Febr. 1812.

Obermüller.

Kauf = Anträge.

Karlsruhe. [Anzeige und Empfehlung.] Maurermeister Müller benachrichtigt das verehrliche Publikum, daß er eine Niederlage Aelergyps in seinem Hause nächst dem Mühlburger Thor, dem Schlachthaus gegenüber errichtet und mit dem in Darland gelegenen Vorrath stark vermehrt hat. Der Preis ist für das Simri 14 kr., wie er in Darland verkauft wurde. Auch ist bei ihm weißer gebrannter Gyps der Gr. à 1 fl. 12 kr. und Alabastergyps der Gr. à 1 fl. 48 kr. zu haben. Er empfiehlt sich aufs Beste und bittet um geneigten Zuspruch.

Karlsruhe. [Reitpferd feil.] Eine braune englische Stute mit Abzeichen ist dahier zu verkaufen. Das Comptoir dieses Blattes gibt nähere Nachricht.

Karlsruhe. [Hausverkauf.] Die Eigenthümer von No. 176. in der Rittergasse, zwischen Herrn Staatsmedikus Meier und Herrn Friedrich Dänzer, der reitenden Post gegenüber, sind gesonnen, ihr Haus aus freier Hand zu verkaufen, die allenfällige Liebhaber dazu können es täglich einsehen.

Schwarzach am Rhein. [Versteigerung.] Auf erfolgte hohe Direktorialverfügung des Murgkreises d. d. Kastadt den 14. Januar 1812. No. 365. wurde bis Samstag den 15. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr das dahier in der köstlichen Ringmauer erst im Jahr 1800. ganz von Stein neu erbaute zweistöckige sehr geräumige Bierbrauereigebäude mit gewölbten Keller und denen zu diesem Gewerbe vorhandenen erforderlichen Inventariestücken, mittelst öffentlicher Versteigerung unter annehmlichen Bedingungen, welche die Liebhaber bei unterzeichneter Stelle täglich einsehen können, zum Verkauf und Eigenthum ausgesetzt, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden. Schwarzach, den 24. Jenner 1812.

Großherzogl. Gefälloverwaltung.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Mühlverleihung.] Die Bestandzeit der Fleckensmühle zu Blankenloch, welche in einem Mahl- und einem Gerbhang, auch einer Hanfreibe und Sägemühle besteht, und wozu noch 2½ Morgen Garten und Wiesen gehören, geht bis Georgii d. J. zu Ende, und wird letztere deshalb bis Mittwoch den 26. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Blankenloch für 3 weitere Jahre in öffentlicher Steigerung verlehnt werden.

Karlsruhe, den 26. Jenner 1812.

Großherzogl. Landamt.

Karlsruhe. [Logis.] Beim Webermeister Stempf in der verlängerten Erdprinzenstraße sind auf den 23. April 3 Zimmer, Küche, Keller u. im unteren Stock zu verlehnen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Heinrich Lang in der Bähringenstraße ist ein bequemes Logis auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Caffetier Reinhard sind einige Zimmer für ledige Herren auf den 23. April zu vermietthen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Bäckermeister Wagner neben dem Ofen ist ein Logis zu verleihen, und auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] In der langen Straße, der fahrenden Post gegenüber, ist auf den 23. April eine Wohnung, bestehend in 6 Piegen, nebst Küche, Keller, Waschhaus und Holzremise zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Schuhmacher Breitschäger ist der obere Stock auf den 23. April zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Nahe am Markt ist im zweiten Stock ein schönes Logis für ledige Herren zu verleihen, und auf den 23. April zu beziehen. Das Nähere ist auf dem Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] Im Bogelschen Haus in der neuen Herrengasse bei Hoffhauspieler Walter ist im untern Stock vornheraus 1 meublirtes Zimmer täglich zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Waldgasse No. 113. ist ein Zimmer mit Bett und Meubel zu verleihen, und kann bis den 1. März oder auch noch früher bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In der Bähringerstraße bei Jakob Blochmann sind im zweiten Stock 4 Zimmer, Küche, Keller, Waschhaus und Holzremise auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Stadtanlage in No. 671. ist der obere Stock, bestehend in 4 Zimmern, Alkov, Küche, Keller, Speicher, Speicherkammer, Holzremise und Waschhaus zu verleihen, und auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] In der langen Straße bei Gottlieb Aeth sind im Hintergebäude im oberen Stock 2 Zimmer, Alkov, Küche und Holzremis, auch vornheraus zwei Zimmer für ledige Herren auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] Im vordern Birkel zwischen der Bären und Lammgasse No. 53. ist der mittlere Stock mit Zugehör zu vermietthen, und auf den 23. April zu beziehen.

Fremde vom 4. bis 7. Februar.

in verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

Herr Regierungsrath Haub aus Mosbach. Herr Kreisrath Haub aus Mannheim. Herr Apotheker Eislenlohr aus Freiburg. Herr Pfarrer Schwarz aus Oberschönenfeld.